

GEMEINDE BOTTMINGEN



FEUERWEHRREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Regelungsbereich	4
§ 2 Feuerwehr (§ 23 Abs. 1, § 25 Abs. 1 und 2 FWG)	4
§ 3 Gemeinderätliches Aufgebot der Feuerwehr (§ 16 Abs. 3 FWG)	4
§ 4 Feuerwehrkommission	4
B. Feuerwehrdienst	5
§ 5 Dienstdauer (§ 17 Abs. 2 FWG)	5
§ 6 Rekrutierung	5
§ 7 Dienstleistungen (§ 17 Abs. 4, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 und 2 FWG)	5
§ 8 Einteilung, Beförderung	5
§ 9 Übungen, Ausbildungsdienste	6
§ 10 Nichtbefolgen von Aufgeboten, Entschuldigungen	6
§ 11 Sold, Funktionsvergütung (§ 21 FWG)	6
§ 12 Feuerwehrpflichtersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)	7
§ 13 Befreiung von der Ersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)	7
§ 14 Ersatz der Einsatzkosten (§ 7 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 13 Abs. 3, § 40 Abs. 1 und 2 FWG)	7
§ 15 Entgelte für Hilfeleistungen (§ 16 Abs. 3 FWG)	8
C. Schlussbestimmungen	8
§ 16 Rechtsmittel	8
§ 17 Busse	8
§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts	8
§ 19 Genehmigung und Inkrafttreten	8
Anhang zum Feuerwehrreglement	9

Feuerwehrreglement

Die Gemeindeversammlung beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelungsbereich Dieses Reglement regelt die gemeindespezifischen Aspekte der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes vom 7.2.2013 über die Feuerwehr (FWG) und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen.

§ 2

Feuerwehr
(§ 23 Abs. 1,
§ 25 Abs. 1 und 2
FWG)

¹ Die Gemeinde betreibt eine Feuerwehr nach den Vorgaben des Kantons und dieses Reglements.

² Sie erstellt, beschafft und unterhält die notwendigen Feuerwehrebauten und -einrichtungen sowie das notwendige Feuerwehrmaterial.

§ 3

Gemeinderätliches
Aufgebot der
Feuerwehr
(§ 16 Abs. 3 FWG)

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für das Aufgebot der Feuerwehr für die entgeltliche Hilfeleistung zugunsten Privater.

² Er kann sie zudem für Hilfestellungen zugunsten der Gemeinde aufbieten.

§ 4

Feuerwehr-
kommission

¹ Es besteht eine Feuerwehrkommission, die sich wie folgt zusammensetzt:

- a. zuständiges Gemeinderatsmitglied,
- b. den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin (nachfolgend: Feuerwehrkommando),
- c. Stellvertretung des Feuerwehrkommandos,
- d. Feldweibel,
- e. Fourier als Aktuar,
- f. Zweiervvertretung der Mannschaft.

² Die Feuerwehrkommission wird vom Feuerwehrkommando präsiert. Im Weiteren konstituiert sie sich selbst.

³ Die Feuerwehrkommission berät den Gemeinderat in allen Belangen der Feuerwehr. Dieser erlässt ein Pflichtenheft für die Kommission.

B. Feuerwehrdienst

§ 5

- Dienstdauer (§ 17 Abs. 2 FWG)
- ¹ Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem die pflichtige Person 20 Jahre alt wird.
 - ² Sie dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die pflichtige Person 42 Jahre alt geworden ist.
 - ³ Im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission können Einwohner und Einwohnerinnen
 - a. bereits mit 19 Jahren in die Feuerwehr aufgenommen werden,
 - b. über die Altersgrenze hinaus in der Feuerwehr verbleiben.

§ 6

- Rekrutierung
- ¹ Das zuständige Gemeinderatsmitglied bietet zusammen mit dem Feuerwehrkommando die Personen, die feuerwehrdienstpflichtig sind oder werden, zur Rekrutierung für den Feuerwehrdienst auf.
 - ² Dem Aufgebot ist Folge zu leisten, der Rekrutierungsanlass ist obligatorisch.
 - ³ Das zuständige Gemeinderatsmitglied kann zusammen mit dem Feuerwehrkommando bei Nichtbedarf auf das Aufgebot verzichten.

§ 7

- Dienstleistungen (§ 17 Abs.4, § 18 Abs. 3, § 19 Abs.1 und 2 FWG)
- ¹ Das zuständige Gemeinderatsmitglied verfügt zusammen mit dem Feuerwehrkommando das Leisten oder Nichtleisten des Feuerwehrdienstes. Im Falle des Nichtleistens verfügt es über die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon.
 - ² Sie entscheiden über Gesuche um
 - a. Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht in einer anderen Feuerwehr,
 - b. Feuerwehrdienstleistungen vor der Dienstpflicht und über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus,
 - c. Feuerwehrdienstleistungen nicht-niedergelassener Personen.

§ 8

- Einteilung, Beförderung
- ¹ Die Feuerwehrkommission nimmt die feuerwehrinterne Einteilung der Angehörigen der Feuerwehr sowie deren Beförderungen in Mannschafts- und Unteroffiziersgrade vor.

² Der Gemeinderat nimmt auf Antrag der Feuerwehrkommission die Beförderungen in höhere Unteroffiziers- sowie Offiziersgrade vor.

³ Er ernennt auf Antrag der Feuerwehrkommission das Feuerwehrkommando sowie dessen Stellvertretung.

§ 9

Übungen, Aus-
bildungsdienste

¹ Das Feuerwehrkommando bietet die Angehörigen der Feuerwehr zu Übungen und Ausbildungsdiensten auf.

² Den Aufgeboten ist Folge zu leisten.

§ 10

Nichtbefolgen von
Aufgeboten,
Entschuldigungen

¹ Zu spätes Erscheinen bei einer Übung sowie unentschuldigtes Fernbleiben bei der Rekrutierung sowie bei Übungen werden vom zuständigen Gemeinderatsmitglied zusammen mit dem Feuerwehrkommando je mit Busse bestraft.

² Entschuldigungen sind schriftlich und begründet möglichst vorgängig, spätestens jedoch bis drei Tage nach dem Aufgebot dem Feuerwehrkommando einzureichen. Entschuldigt werden nur Verhinderungsgründe wie Krankheit, Unfall (Arztzeugnis), Militärdienst, Todesfall in der Familie und mehrtägige Ortsabwesenheit. In Grenzfällen entscheidet das Feuerwehrkommando.

³ Wer mehr als der Hälfte der Übungen des Jahres ohne genügende Entschuldigung ferngeblieben ist, bezahlt ausser den Bussen die Ersatzabgabe für das betreffende Jahr.

§ 11

Sold, Funktions-
vergütung
(§ 21 FWG)

¹ Die Gemeinde richtet den Angehörigen der Feuerwehr einen Sold und je nach Funktion zusätzlich pauschale Funktionsvergütungen aus.

² Die Gemeinderat legt auf Antrag der Feuerwehrkommission die Höhe der Entschädigungen fest und regelt diese im Anhang zu diesem Reglement.

³ Die Entschädigung der Kommissionstätigkeit richtet sich nach dem Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen vom 29.3.2000 (Behördenentschädigungsreglement).

⁴ Sämtliche auszubezahlenden Entschädigungen werden gemäss Landesindex für Konsumentenpreise (LIK) indexiert.

§ 12

Feuerwehrrpflicht-
ersatzabgabe
(§ 22 Abs. 2 FWG)

¹ Die Feuerwehrrpflichtersatzabgabe (kurz: Ersatzabgabe) beträgt für jede pflichtige Person jährlich 0,3 % des satzbestimmenden Einkommens, mindestens aber CHF 50 und höchstens CHF 1'000.

² Bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten bemisst sich die Ersatzabgabe nach dem satzbestimmenden Familieneinkommen.

³ Die Ersatzabgabe wird für das laufende Kalenderjahr entrichtet und mit der Gemeindesteuer zur Zahlung fällig. Die Zinsvergütung bzw. -belastung für vorherige oder verspätete Zahlungen erfolgt analog zu derjenigen bei den Gemeindesteuern.

⁴ Die Ersatzabgabe wird durch Verfügung der Verwaltung festgelegt.

§ 13

Befreiung von der
Ersatzabgabe
(§ 22 Abs. 2 FWG)

¹ Von der Entrichtung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a. Ehepartner, die mit Personen in ungetrennter Ehe leben, die persönlichen Feuerwehrdienst leisten oder diesen bereits erfüllt haben,
- b. Angehörige der Polizei BL,
- c. körperlich und geistig behinderte Personen, die keinen persönlichen Dienst leisten können,
- d. Sozialhilfeempfangende während der Dauer des Sozialhilfebezugs,
- e. schwangere Frauen und Personen, die hauptverantwortlich vorschul- oder primarschulpflichtige Kinder betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt.

² Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen auf entsprechendes Gesuch hin weitere Personen von der Ersatzabgabe befreien.

§ 14

Ersatz der
Einsatzkosten
(§ 7 Abs. 2, § 10
Abs.2, § 13 Abs. 3,
§ 40 Abs. 1 und 2
FWG)

¹ Der Ersatz der Einsatzkosten richtet sich nach den angefallenen Kosten des zur Ereignisbewältigung notwendigen Einsatzes.

² Eigentümer oder Eigentümerinnen oder Besitzer oder Besitzerinnen von Meldeanlagen gemäss § 40 Abs. 1 Bst. b FWG, deren Anlagen innerhalb eines Kalenderjahres mehr als einen Fehlalarm auslösen, haben die Einsatzkosten der Feuerwehr zu ersetzen.

³ Der Ersatz der Einsatzkosten wird durch das zuständige Gemeinderatsmitglied zusammen mit dem Feuerwehrkommando verfügt.

§ 15

Entgelte für
Hilfeleistungen
(§ 16 Abs. 3 FWG)

Die Entgelte für Hilfeleistungen richten sich nach den mit den Privaten vereinbarten Preisen.

C. Schlussbestimmungen

§ 16

Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen des zuständigen Gemeinderatsmitglieds zusammen mit dem Feuerwehrkommando sowie der Verwaltung kann innert zehn Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats kann unter Vorbehalt von Abs. 3 innert zehn Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

³ Gegen den Strafbefehl des Gemeinderats kann innert zehn Tagen seit Zustellung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Dieser entscheidet gemäss den Vorgaben von § 82 Abs. 1 des Gemeindegesetzes.

§ 17

Busse

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Busse bis zum Maximalbetrag der Reglementsbusse gemäss § 46a Gemeindegesetz bestraft.

§ 18

Aufhebung bis-
herigen Rechts

Das Feuerwehrreglement vom 2.11.1983 wird aufgehoben.

§ 19

Genehmigung und
Inkrafttreten

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion BL und tritt am 1.1.2017 in Kraft.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 22.6.2016.

EINWOHNERGEMEINDE BOTTMINGEN
Die Präsidentin: Der Verwalter:
sig. A. Merkofer-Häni sig. M. R. Duthaler

Genehmigt durch Verfügung der Finanz- und Kirchendirektion BL vom 18.10.2016.

Anhang zum Feuerwehrreglement

Entschädigungen der Feuerwehr

Gestützt auf § 11 des Feuerwehrreglements erlässt der Gemeinderat folgende Entschädigungsregelung für die Feuerwehr (gemäss Beschluss Nr. 2015-356 vom 22.9.2015):

	Einheit	in CHF ¹
Jahresentschädigungen		
- Feuerwehrkommando	pauschal	4'400
- Feuerwehrkommando-Stv.	pauschal	2'200
- Feldweibel, Fourier, Aktuar/in	pauschal	2'200
- Offizier	pauschal	1'650
Entschädigungen (Kader und Mannschaft)		
- Übungen und Ausbildungen	pro Std.	31.25
- Magazinstunden	pro Std.	31.25
- Einsätze		
- von 07:00 bis 22:00 Uhr	pro Std.	38.25
- von 22:00 bis 07:00 Uhr	pro Std.	57.35
Pikettentschädigung		
- <u>bei Tagespikett</u> (06:00 - 22:00 Uhr)		
- bis 6 Stunden	pauschal	6 Std. zum ¹ / ₂ Übungsstunden- ansatz
- bis 12 Stunden	pauschal	12 Std. zum ¹ / ₂ Übungsstunden- ansatz
- <u>bei Nachtpikett</u> (22:00 - 06:00 Uhr)		
- bis 12 Stunden	pauschal	12 Std. zum ¹ / ₄ Übungsstunden- ansatz

¹ Indexbasis: Landesindex für Konsumentenpreise (LIK) Basis Dez. 2016